



☐ VdS-Attest¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 1/4
☐ Vereinbarung			

A Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)															
☐ EMA (E) ☐ ÜMA (Ü) ☐ VÜA (V) ☐ GWA (G) ☐ BWA (B) ☐ NGRS (N) ☐ _____ Mit E/Ü/V/G/B/N gekennzeichnete Einträge sind nur für die jeweilig genannte Anlagenart zulässig. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen: <table border="0"> <tr> <td>☐ VdS 2311 EÜ</td> <td>☐ DIN VDE 0833-1/-3 EÜ</td> <td>☐ DIN VDE V 0826-1 G</td> </tr> <tr> <td>☐ VdS 2366 V</td> <td>☐ DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) V</td> <td>☐ DIN VDE V 0826-2 B</td> </tr> <tr> <td>☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) EÜVN</td> <td>☐ Polizeilicher Pflichtenkatalog EÜV</td> <td>☐ DIN VDE V 0827 N</td> </tr> <tr> <td>☐ VS-Anlage EÜ 2</td> <td>☐ _____</td> <td>☐ _____</td> </tr> </table>				☐ VdS 2311 EÜ	☐ DIN VDE 0833-1/-3 EÜ	☐ DIN VDE V 0826-1 G	☐ VdS 2366 V	☐ DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) V	☐ DIN VDE V 0826-2 B	☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) EÜVN	☐ Polizeilicher Pflichtenkatalog EÜV	☐ DIN VDE V 0827 N	☐ VS-Anlage EÜ 2	☐ _____	☐ _____
☐ VdS 2311 EÜ	☐ DIN VDE 0833-1/-3 EÜ	☐ DIN VDE V 0826-1 G													
☐ VdS 2366 V	☐ DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) V	☐ DIN VDE V 0826-2 B													
☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) EÜVN	☐ Polizeilicher Pflichtenkatalog EÜV	☐ DIN VDE V 0827 N													
☐ VS-Anlage EÜ 2	☐ _____	☐ _____													
B Betreiber		C Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)													
Name/Firma		Name/Firma													
Telefon/E-Mail		Telefon/E-Mail													
Straße		Straße													
PLZ/Ort		PLZ/Ort													
D Angaben zum Schutzobjekt		E Anerkennungsnummern (soweit vorhanden)													
Installationsort, Straße		NSL-Anerkennungsnummer ¹													
Installationsort, PLZ, Ort		AP-Anerkennungsnummer (bei Alarmprovidermodell)													
Auftragsnummer (falls vorhanden)		AES-Anerkennungsnummer (bei NSL-Modell)													
GMA-Anlagenbeschreibung-/Attestnummer (falls vorhanden)		ATSP-Anerkennungsnummer													
Errichter/Instandhalter der Anlage, Name/Firma															
Errichter/Instandhalter der Anlage, Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer															
Errichter/Instandhalter der Anlage, Straße, PLZ, Ort															

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

²⁾ EMA/ÜMA, die zum Schutz von Verschluss Sachen (VS) gemäß der ÜEA-Richtlinie errichtet wurde.



☐ VdS-Attest¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 2/4
☐ Vereinbarung			

F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle

Wir bestätigen, dass die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den auf Grundlage der durch den Errichter/Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie nach den vertraglich vereinbarten Interventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreibers werden wir eine Kopie dieses Dokumentes an VdS Schadenverhütung übermitteln.²

Diese Vereinbarung besteht aus den Seiten 1–4 sowie ☐ Anlage L^{EU} ☐ Anlage M^{VGBN} ☐ weitere Anlagen: _____

☐ Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle _____ (Bezeichnung der Dienststelle) in _____ (Ort) wurde über die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für die Anlage durch die Notruf- und Service-Leitstelle/Interventionsstelle informiert und ggf. wurden mit ihr die Maßnahmen abgestimmt.

☐ Abweichungen von Normen oder Richtlinien (falls vorhanden): _____

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

G Bestätigung des Betreibers

Die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages: ☐ ja ☐ nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:

☐ Polizei ☐ Feuerwehr ☐ Versicherer ☐ VdS Schadenverhütung GmbH ☐ sonstige: _____

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

H Bestätigung des Versicherers³

Wir sind mit den Sicherungsvereinbarungen und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der ggf. unter Abschnitt F aufgeführten Abweichungen von Normen oder Richtlinien einverstanden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Vereinbarungen dem Versicherer rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen. Das Unterbleiben der rechtzeitigen Änderungsmitteilung kann den Versicherungsschutz gefährden.

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

²⁾ Gilt nur für VdS-anerkannte und attestierte EMA/ÜMA.

³⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Anlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.



☐ VdS-Attest¹ ☐ Vereinbarung	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 3/4

I Alarmierung			
☐ Fernalarm über IP-AÜA (Single Path) Übertragungsweg ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: 		☐ Fernalarm über IP-AÜA (Dual Path) Erster Übertragungsweg ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: 	
		Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: 	
J Aufschaltungskontrolle der NSL			
☐ Störung erster Weg geprüft ☐ Routine erster Weg geprüft		bei Dual Path zusätzlich: ☐ Störung zweiter Weg geprüft ☐ Routine zweiter Weg geprüft	
Kriterium (Alarm/Meldung; Bezeichnung)	geprüft über ersten Weg am	geprüft über zweiten Weg (bei Störung des ersten Wegs) am	Prüfung(en) erfolgreich
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
Bemerkungen:			

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.



☐ VdS-Attest¹ ☐ Vereinbarung	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 4/4

K Interventionsdienst	
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS- anerkannte Interventionsstelle (IS)	
☐ ja ☐ nein, Begründung:	
Anerkennungs- nummer	Objektschlüssel sind hinterlegt ☐ bei der genannten Interventionsstelle ☐ beim Betreiber der Anlage ☐ am Objekt in einem Schlüsseldepot (SD) ☐ _____ Sonstiges ☐ Ausführungsunterlagen (z. B. Grundriss) für Interventionskräfte vorhanden ☐ Objektaufnahme im Schutzobjekt durchgeführt ☐ Schutzobjekt wird routinemäßig bestreift (Revierdienst) ☐ Schutzobjekt wird durch ID nach jeweiliger Kontrolle scharfgeschaltet ☐ Schutzobjekt wird fernscharfgeschaltet ⁴
Name/Firma	
Telefon, E-Mail	
Straße	
PLZ, Ort	
Entfernung zum Objekt von der zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km	
Entfernung zum Objekt und durchschnittliche Anrückzeit von der Interventionsstelle: _____ km / _____ min	

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-erkannten Notruf- und Service-Leistungen.

⁴⁾ Eine Fernscharfschaltung von Einbruch- oder Gefahrenwarnanlagen ist nach DIN VDE 0833-3 bzw. DIN VDE V 0826-1 und nach polizeilichen Regelwerken nicht zulässig (siehe Zwangsläufigkeit). Bei VdS-Anlagen sind die VdS-Richtlinien zu beachten.



☐ VdS-Attest ¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Anlage M
☐ Vereinbarung			

M.1 Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)															
☐	Einbruchalarm ^G														
☐	Sabotagealarm ^{VG}														
☐	Amok-Alarm ^N														
☐	Bedrohungsalarm ^{GN}														
☐	Notruf ^N														
☐	Notfall ^N														
☐	Bedrohungsmeldung ^G														
☐	Gasalarm ^G														
☐	Brandwarnung ^B														
☐	Meldung aus Haustechnikfunktion ^G														
☐	Hilferuf- mit Kommunikationsfunktion ^G														
☐	Störung der GMA ^{VGN}														
☐	Ausfall oder Störung Übertragungswege ^{VGN}														
☐	Scharf/Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt ^G														
☐	Test-/Routinemeldung ausgeblieben ^{VGN} (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen; bei Dual-Path: im Wechsel ☐)														
☐	Negative Verifizierung ^{GN} (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)														
☐	Zustandsmeldungen ^{VGN} (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage														
Alarm- und Interventionsdienst															
Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)															
															Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
															Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
															Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
															Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
															Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
															Nach Feststellung eines Straftatverdachtes Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
															Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
															Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachtes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
															Die Feuerwehr wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zur Meldung
															Die Feuerwehr wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Brandes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise
															Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
															Ermitteln der Sicherheitssituation am Schutzzobjekt ☐ Innen ☐ Außen
															Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)
															Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)
															Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
															Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter
															Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert
															Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***
															Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****
															Schutzzobjekt wird alle ____ Std. durch den Streifendienst kontrolliert ☐ Innen ☐ Außen
															Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die ☐ NSL / ☐ IS ergriffen
															Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert
															Es erfolgt eine Videofernüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren..
*** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
**** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

M.2 Notizen